

Wartungsvertrag für Wärmepumpenanlage
Sole/Wasser/Luft

Auftraggeber/Name:

Rechnungsanschrift:

Objekt:

Auftragnehmer: TGA Rheinland GmbH Kreuznaaf 24a, 53797 Lohmar

§ 1 VERTRAGSGEGENSTAND

Gegenstand des Vertrages ist die Wartung einer:

Wasser-Wärmepumpe Sole-Wärmepumpe Luft-Wärmepumpe

Wärmeerzeuger : Hersteller/Typ

Solar/Luft Absorber WW/HW- Speicher

Warmwassermodul Sonstiges

Systemgrenzen sind alle Anschlussvorrichtungen von und zum jeweiligen Aggregat selbst. Ausgeschlossen sind Zusatzgeräte, mit Ausnahme der oben angekreuzten, die außerhalb der Aggregate angebracht sind.

§ 2 VERTRAGSGRUNDLAGEN

Der AN übernimmt die Wartung an den in §1 genannten Aggregaten laut Wartungsplan.

Die Arbeiten werden unter Verwendung geeigneter Prüf - und Messinstrumente mit geeigneten Materialien und durch qualifiziertes Personal ausgeführt. Die Wartung beinhaltet weder Störbehebung noch Instandsetzung.

§ 3 LEISTUNGSUMFANG

Das Wartungsintervall orientiert sich an den technischen Erfordernissen dahin gehend, dass der Auftragnehmer sicher zu stellen hat, dass die Wärmeerzeugeranlage (nachfolgende WEA genannt) den jeweils geltenden technischen und gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Es ist mindestens 1 x jährlich eine Wartung durchzuführen.

Darüber hinausgehende Leistungen werden im Wartungsprotokoll dokumentiert und zusätzlich in Rechnung gestellt.

§ 4 MITWIRKUNGSPFLICHT DES AUFTRAGGEBERS

Wartungsarbeiten und / oder Mängelbeseitigungen an den vertragsgegenständlichen Anlagen dürfen nur durch den AN oder von ihm schriftlich autorisierten Firmen und Personen erfolgen. Andernfalls erlöschen sämtliche Gewährleistungsansprüche des AG.

4.1 Der AG hat einen ungehinderten Zugang für den AN zur Anlage sicherzustellen, sowie betriebs- fremde Personen sicher auszuschließen.

§ 5 VERGÜTUNG/ABRECHNUNG

Der Zeitaufwand für den Austausch schadhafter Verschleißteile der WEA während einer Wartung oder An- und Abfahrt sind Bestandteil der vorgenannten Vergütung und werden nicht gesondert berechnet. Der Einsatz von Ersatz und/oder Verschleißteilen werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Ferner enthalten sind die zur Erbringung der Leistungen benötigten und vorzuhaltenden Hilfsmittel, wie Messgeräte, Werkzeuge und Schmier-/ Reinigungsmittel.

Die Arbeitsberichte, aus denen die Notwendigkeit der Reparatur oder ggf. der Austausch von Ersatz- teilen hervorgeht, sind dem Auftraggeber zur Unterschrift vorzulegen.

Für Ersatzteile über 200,00€ ist vorab das Einverständnis des Auftraggebers einzuholen.

Die vereinbarte Vergütung wird jährlich nach Durchführung der Wartungsarbeiten und Rechnungsstellung ohne Abzug vom Auftraggeber gezahlt.

Die jährliche Vergütung für die Leistungen beträgt: zur Zeit €

Zuzüglich € Mehrwertsteuer 19 %.

Das ergibt einen Gesamtbetrag von €.

§ 6 GEWÄHRLEISTUNG

Für Lieferungen und Leistungen im Rahmen dieses Vertrages wird eine Gewährleistung von 12 Monaten ab Einbau gegeben. Ausgenommen sind feuerungsberührte Teile wie auch Teile die einem natürlichen Verschleiß, sowie Wartungsteile gemäß Wartungsplan nach Überschreiten des Wartungsintervalls unterliegen.

§ 7 HAFTUNG

Der AN haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des AN oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzungen eines gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des AN beruhen.

Im Übrigen haftet der AN für sonstige Schäden nur insoweit, als diese auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des AN oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen oder Erfüllungsgehilfen des AN beruhen.

§ 8 VERTRAGSLAUFZEIT/VERTRAGSÄNDERUNGEN

Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft und läuft zunächst für die Dauer von einem Jahr. Der Vertrag verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, sollte er nicht vier Wochen vor Vertragsende schriftlich gekündigt werden. Zusatzvereinbarungen, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Bei einer Vertragslaufzeit von mehr als 1 Jahr, behält sich der AN im jährlichen Abstand mit Wirkung zum jeweiligen Folgejahr vor, seine Preise gem. § 5 entsprechend der eingetretenen Kostenänderung, insbesondere aufgrund von Tarifverträgen oder allg. Preiserhöhungen um 2% zu erhöhen.

Diese Preiserhöhung erfolgt Automatisch eine Ankündigung durch den AN erfolgt nicht.

§ 9 UNWIRKSAMKEIT EINZELNER VERTRAGSBESTIMMUNGEN

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die rechts- unwirksame Bestimmung durch eine wirksame ihr im wirtschaftlichen und technischen Erfolg möglichst gleichkommende zu ersetzen. Dies gilt auch für die Ergänzung vorhandener Vertragslücken.

Der Auftragnehmer und der Auftraggeber verpflichten sich beiderseitig, bei auftretenden Problemen den jeweiligen Vertragspartner so frühzeitig zu informieren, dass ein korrigierendes Eingreifen in partnerschaftlicher Übereinstimmung und Abstimmung noch möglich ist.

§ 10 ERFÜLLUNGORT/GERICHTSSTAND

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Geschäftssitz des Auftraggebers.

Ort, Datum Auftraggeber (Kunde)

Ort, Datum Auftragnehmer (TGA Rheinland GmbH)